

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Jian Omar und Christoph Wapler (GRÜNE)**

vom 9. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2026)

zum Thema:

**Umgang des LEA mit Einbürgerungsanträgen nach dem vormaligen  
§ 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

und **Antwort** vom 24. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE) und  
Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über  
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 325  
vom 9. Juni 2026  
über Umgang des LEA mit Einbürgerungsanträgen nach dem vormaligen § 10 Abs. 3 des  
Staatsangehörigkeitsgesetzes

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Einbürgerungen unter den Voraussetzungen des vormaligen § 10 Abs.3 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG - (auf drei Jahre verkürzte Aufenthaltsdauer zur Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft) gab es jeweils 2024 und 2025 in Berlin?

Zu 1.:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StAR-ModG) am 27.06.2024 wurde die Einbürgerung mit verkürzter Aufenthaltsdauer auf drei Jahre eingeführt. Vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 wurden nach dieser Rechtsgrundlage 382 Personen eingebürgert (siehe hierzu die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 19/ 23 257, zu Frage 6). Vom 01.01.2025 bis zum 29.10.2025 wurden ins-

gesamt 392 Personen nach § 10 Abs. 3 StAG eingebürgert (siehe Anlage 1 Einbürgerungsstatistik für Berlin des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, Seite 5). Mit Wirkung zum 30.10.2025 trat das Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) sowie weiterer Vorschriften in Kraft (BGBl. 2025 I Nr. 256). Durch Art. 1 dieses Gesetzes wurde § 10 Abs. 3 StAG in der erstmalig seit dem 27.06.2024 gültigen Fassung gestrichen. Damit ist die Möglichkeit einer beschleunigten Einbürgerung nach drei Jahren wegen besonderer Integrationsleistungen entfallen.

2. Bis wann war es im digitalen Antragsverfahren des Landesamts für Einwanderung (LEA) möglich, Anträge auf Einbürgerung nach dem vormaligen § 10 Abs. 3 StAG einzureichen?

Zu 2.:

Die digitale Antragstellung war und ist jederzeit möglich. Mangels einer gesetzlichen Übergangsregelung und vor dem Hintergrund der Verfahrenslaufzeiten wurde lediglich der Quickcheck am 20.08.2025 angepasst. Der digitale Einbürgerungsantrag unterscheidet nicht zwischen unterschiedlichen Arten der Einbürgerung oder Aufenthaltszeiten.

3. Wie verfährt das LEA seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (BGBl. 2025 | Nr. 256) am 30. Oktober 2025 mit Anträgen auf Einbürgerung nach dem vormaligen § 10 Abs.3 StAG?

Zu 3.:

Im Rahmen der laufenden Antragsbearbeitung werden die betroffenen Personen individuell über den weiteren Umgang mit ihrem Einbürgerungsantrag informiert. Einbürgerungsanträge nach § 10 Abs. 3 StAG in der bis zum 29.10.2025 geltenden Fassung, bei denen die erforderliche Aufenthaltsdauer von fünf Jahren noch nicht erfüllt ist, werden mit Zustimmung der Antragstellenden für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt. Sofern die Antragstellenden mit der Aussetzung des Verfahrens einverstanden sind bzw. sich nicht gegenteilig äußern, wird der Vorgang im elektronischen Fachverfahren auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Erfüllung der fünfjährigen Aufenthaltsdauer zur Wiedervorlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Prüfung auf Grundlage der dann aktuellen Unterlagen, sodass eine zeitnahe Entscheidung möglich ist und keine erneute Wartezeit entsteht.

Wenn die Antragstellenden jedoch auf eine sofortige Entscheidung bestehen, ist der Antrag gegebenenfalls wegen der noch nicht erfüllten Aufenthaltszeiten abzulehnen. Die Praxis des Landesamtes für Einwanderung (LEA), die Einbürgerung aufgrund des Wegfalls der gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 3 StAG abzulehnen, selbst wenn der Antrag vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung gestellt wurde, ist durch das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 26. Mai 2026 (VG 39 L 209/26) als rechtmäßig bestätigt worden.

4. Wie geht das LEA vor, wenn bei Anträgen nach dem vormaligen § 10 Abs.3 StAG zum Zeitpunkt der Bearbeitung die in Abs. 1 §10 genannten Zeiten zum gewöhnlichen Aufenthalt erfüllt werden?

Zu 4.:

Wenn bei der Antragsbearbeitung festgestellt wird, dass die zeitlichen Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 StAG bereits erfüllt sind, werden die übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen geprüft. Sofern alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird der oder die Antragstellende zur Einbürgerung eingeladen.

5. Wie viele Anträge nach dem vormaligen § 10 Abs. 3 StAG waren am 30. Oktober 2025 noch anhängig?

Zu 5.:

Es erfolgte keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

6. Wie viele Verfahren sind an Berliner Gerichten betr. Bescheiden von Einbürgerungsanträgen nach dem vormaligen § 10 Abs.3 StAG anhängig?

Zu 6.:

Beim Verwaltungsgericht Berlin erfolgt hinsichtlich der Einbürgerungsklagen keine statistische Unterscheidung nach § 10 StAG und den vormaligen Fassungen des § 10 Abs. 3 StAG, so dass keine entsprechenden Daten vorliegen. Auch bei den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern der betreffenden Kammern erfolgt diesbezüglich keine gesonderte statistische Erfassung.

Beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sind aktuell 9 Verfahren nach dem vor-  
maligen § 10 Abs. 3 StAG anhängig, davon 8 Anträge auf Zulassung der Berufung sowie  
eine Beschwerde im einstweiligen Rechtsschutz.

Berlin, den 24.06.2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport